

## Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

dem **Land Oberösterreich**

(Amt der Oö. Landesregierung,  
Direktion Gesundheit und Soziales,  
Abteilung Gesundheit,  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz)

- im folgenden kurz "Land OÖ" genannt -

einerseits

und

dem Christophorus Flugrettungsverein  
Schubertring 1-3, 1010 Wien

- im folgenden kurz "CFV" genannt -

andererseits.

### 1. Präambel; Vertragsgegenstand und Vertragsgrundlagen

- 1.1. Das Land Oberösterreich beabsichtigt, eine anerkannte Flugrettungsorganisation mit der Organisation und Durchführung des Flugbetriebs für Rettungs- und Ambulanzflüge gemäß § 6a Abs 2 Oö. Rettungsgesetz 1988, LGBl. Nr. 27/1988 idgF (im folgenden „Oö. Rettungsgesetz“), zu betrauen (am Standort Linz Hörsching) bzw. alle Aufgaben auf dem Gebiet der Flugrettung gemäß § 6a Abs 4 Oö. Rettungsgesetz 1988, einer anerkannten Flugrettungsorganisation zu übertragen (am Standort Suben).
- 1.2. Das Land Oberösterreich hat zu diesem Zweck ein Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz 2006 zur Vergabe des Auftrages betreffend die Flugrettung in Oberösterreich durchgeführt. Dem CFV, einer anerkannten Flugrettungsorganisation im Sinne des Oö. Rettungsgesetzes, wurde in diesem Vergabeverfahren am [Datum] der Zuschlag erteilt.
- 1.3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung der Aufgaben der Flugrettung gemäß nachstehenden Bestimmungen. Die Anlage zu diesem Vertrag sind integrierender Vertragsbestandteil, subsidiär bzw. nachrangig dazu gelten in der genannten Reihenfolge das Ergebnis der Verhandlungen vom 7.11.2011, das Angebot des CFV vom 31.10.2011, das Einladungsschreibens des Landes Oberösterreich zur Angebotsabgabe vom 21.10.2011 einschließlich der Leistungsbeschreibung, der Anerkennungsbescheid vom 23. Dezember 2010, Ges-350064/2-2010-Ki Soweit im folgenden auf das „Angebot“ Bezug genommen wird, ist darunter das Angebot des CFV vom 31.10.2011 in der Fassung des Ergebnisses der Verhandlungen vom 7.11.2011 zu verstehen. Vertrags-, Auftrags- oder Geschäftsbedingungen des CFV gelten nicht.

### 2. Pflichten der Vertragsparteien

- 2.1. Der CFV hat sämtliche Leistungen aus und im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des Flugbetriebs für Rettungs- und Ambulanzflüge (§ 6a Abs 2 Oö. Rettungsgesetz 1988) am Standort Hörsching sowie alle Aufgaben auf dem Gebiet der Flugrettung gemäß § 6a Abs 4 Oö. Rettungsgesetz 1988 am Standort Suben zu erbringen, insbesondere die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen.

- 2.2. Leistungen, welche zur vollständigen und ordnungsgemäßen Durchführung des Vertragsgegenstandes und/oder der in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Leistungen erforderlich sind, jedoch nicht gesondert angeführt werden, sind im Leistungsumfang enthalten.
- 2.3. Der CFV verpflichtet sich, bei der Erbringung der Leistungen die in Österreich geltenden Vorschriften einzuhalten, insbesondere arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften. Der CFV wird das Land Oberösterreich aus allfälligen Verstößen schad- und klaglos halten; dies gilt auch für Verstöße der Subunternehmer.
- 2.4. Den CFV trifft die Warn-, Aufklärungs- und Prüfpflicht. Er hat insbesondere das Land Oberösterreich ohne Verzug schriftlich zu informieren, wenn er der Auffassung ist, dass Entscheidungen des Landes Oberösterreichs oder der an der Flugrettung beteiligten Unternehmen die Aufgaben auf dem Gebiet der Flugrettung gefährden.
- 2.5. Soweit aus diesem Vertrag zwischen dem CFV und dem Land Oberösterreich Auffassungsunterschiede oder Rechtsstreitigkeiten über einzelne Leistungssteile oder Teilleistungen entstehen sollten, ist der CFV verpflichtet, seine Leistungen im vollen Umfang weiter zu erbringen. Das Land Oberösterreich ist verpflichtet, für diese Leistungen die Abgangsdeckung in vollem Umfang zu übernehmen. Dies gilt nicht, sofern eine Vertragspartei gerechtfertigter Weise die außerordentliche Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund erklärt hat.
- 2.6. Der CFV hat die Leistungserbringung gemäß den Bestimmungen in der Leistungsbeschreibung zu dokumentieren und die Dokumentation an das Land Oberösterreich zu übermitteln, insbesondere auch Tatsachen, Anordnungen und getroffene Maßnahmen, welche die Wahrnehmung der Aufgaben der Flugrettung oder deren Abrechnung wesentlich beeinflussen sowie Feststellungen, welche zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr getroffen werden können.
- 2.7. Bei Eintritt oder Drohen einer Störung bei der Leistungserbringung hat jeder Vertragsteil in zumutbarer Art und Umfang alles zu unternehmen, um die Störung zu vermeiden oder deren Folgen bestmöglich abzuwehren; die übrigen Pflichten aus diesem Vertrag bleiben davon unberührt.
- 2.8. Leistungsänderungen und -anpassungen

Das Land Oberösterreich ist berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern, sofern sich im Zuge der Leistungserbringung herausstellt, dass die Änderung zur Erreichung der Ziele notwendig bzw. ein Leistungsteil zur Erreichung der Ziele nicht notwendig ist, und die Änderung für den CFV zumutbar ist. Die Leistungsänderungen werden in die Abgangsdeckung im vollen Umfang eingerechnet.

Bei Änderung wesentlicher Umstände oder bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse die die Sphäre beider Vertragsparteien betreffen, und die ein Festhalten am gegenständlichen Vertrag für das Land Oberösterreich oder den CFV unzumutbar machen, verpflichten sich die Parteien zur einvernehmlichen Leistungs- bzw. Vertragsanpassung. Dazu zählt insbesondere eine absehbare Überschreitung, jedenfalls aber wenn € 1 Mio an Abgangsdeckung in der Vorschau überschritten wird. Die vergaberechtlich zulässigen Grenzen sind zu beachten. Das Land Oberösterreich wird seinerseits das Einvernehmen mit der Oö. Gebietskrankenkasse herbeiführen.

- 2.9. Koordination mit Projektpartnern  
Das Land Oberösterreich und der CFV werden die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse und bei Bedarf andere mit der Flugrettung in Oberösterreich befasste Einrichtungen und Organisationen (z.B. Rotes Kreuz, Bergrettung, GESPAG, etc) in Form der Einrichtung einer Projektgruppe in wichtige Angelegenheiten der Flugrettung einbinden. Angestrebt wird eine gemeinsame Koordination der Vorgangsweise im Flugrettungswesen, wie insbesondere

Alarmierungsstandards, einsatztaktisch notwendige Anpassungen und Abwicklung von Einsätzen außerhalb des Bundeslandes. Weiters hat die Projektgruppe unter anderem Fragen zur Sicherstellung der Finanzierung der Flugrettungseinsätze, zu behandeln und entsprechende Empfehlungen an die Vertragsparteien zu erarbeiten.

### **3. Finanzierung:**

3.1. Der CFV verpflichtet sich, die Flugrettungseinsätze primär mit den Sozialversicherungsträgern gemäß der in der jeweiligen Satzung verbindlich festgelegten Kostenersatztarife abzurechnen. Im Ausmaß der Kostentragung durch die Sozialversicherungsträger ist der CFV nicht zur Verrechnung an die Patienten oder Privatversicherungen berechtigt. Außerhalb der Leistungspflicht/Kostentragung der Sozialversicherungsträger hat eine Verrechnung bei Sozialversicherten ausschließlich gegenüber Privatversicherungen zu erfolgen. Eine Direktverrechnung gegenüber einem Patienten ist ausschließlich im Fall eines Flugrettungseinsatzes im Sinne des § 131 Abs. 4 ASVG zulässig.

3.2. Das Land Oberösterreich verpflichtet sich die Betriebskosten für den Flugrettungsdienst nach Abzug aller Einnahmen (dazu zählen insbesondere Erträge von Sozialversicherungsträgern, Privatversicherungen, sonstigen Dritte,...) zu tragen (Abgangsdeckung).

Der CFV verpflichtet sich, die durch die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen von Dritten erhaltenen Erlöse ausschließlich für die Erfüllung dieser Leistungen bzw. zur Abdeckung von Kosten für bereits erbrachte Leistungen zu verwenden.

3.3. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, zumindest eine Teilfinanzierung durch Dritte (insbesondere durch privatrechtliche Verträge mit den Sozialversicherungsträgern, den Privatversicherungen, den Krankenanstalten, dem OÖAMTC, Sponsoren oder sonstigen gesetzlich bestimmten oder vertraglich verpflichteten Institutionen) zu erreichen. Details zu den Finanzierungsbestrebungen durch Dritte sollen durch die Projektgruppe erarbeitet, geregelt und angepasst werden. Der Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten ist dem Vertragspartner unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

3.4. Betriebskosten im Sinne dieser Vereinbarung sind die Personalkosten für die Piloten und für die übrige Rettungscrew, sofern sie der CFV stellt.  
Weiters sind Betriebskosten die Fixkosten (z.B. Abschreibungen, Zinskosten, Versicherungskosten) und die variablen Kosten (z.B. Treibstoffkosten, Wartungskosten) des Betriebes des Hubschraubers und des Stützpunktes, sofern sie vom CFV getragen werden.

3.5. Die Ermittlung der jährlichen Betriebskosten obliegt dem CFV. Die Abrechnung hat jährlich spätestens zum 30. April für das vergangene Jahr zu erfolgen. Die Abrechnung sowie alle zur Überprüfung der Abgangsdeckung vom Land Oberösterreich benötigten Unterlagen, einschließlich statistischer Unterlagen wie insbesondere Auswertungen nach Flugminuten, etc. sind dem Land Oberösterreich bis 30.04. eines jeden Jahres zu übermitteln. Der CFV erteilt seine Zustimmung, dass das Land Oberösterreich der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse Einsicht in die vom CFV übermittelten Unterlagen gewähren und Kopien übermitteln darf.

3.6. Die Abgangsdeckung wird in Form einer vierteljährlichen Akontozahlung überwiesen. Ausgangsbasis dafür ist der Abgang des Vorjahres, von dem 90% in vier Teilzahlungen akontiert werden. Die Überweisung erfolgt spätestens bis zum 15. des auf das Quartalsende folgende Monat (also zum 15.04., 15.07., 15.10., 15.01.)

3.7. Auf Basis der jeweiligen Jahresendabrechnung gem. Pkt 3.5 erfolgt eine Saldierung der Akontozahlungen mit dem tatsächlich ermittelten Abgang. Der durch die Akontierungen nicht gedeckte Abgang wird binnen 30 Tagen nach Vorlage der Jahresendabrechnung beglichen. Allfällige Überzahlungen sind mit der nächsten Quartalsrechnung zu saldieren und werden auf diesem Wege einbehalten.

- 3.8. Ist eine Abrechnung mangelhaft oder mangels Unterlagen nicht nachvollziehbar, so hat sie das Land Oberösterreich dem CFV innerhalb der Zahlungsfrist zur Verbesserung oder Neuausstellung zurückzustellen und ist vom CFV neu vorzulegen. Fehlen nur einzelne Unterlagen oder Informationen, ist die Abrechnung innerhalb der Zahlungsfrist so weit wie möglich zu prüfen und der CFV unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb der Zahlungsfrist aufzufordern, die Unvollständigkeit innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Im Falle der Zurückstellung von Abrechnungen beginnt die Zahlungsfrist erst mit Vorlage einer ordnungsgemäßen Abrechnung, ansonsten verlängert sich die Zahlungsfrist um die Dauer der dem CFV zurechenbaren Verhinderung der vollständigen Prüfung der Jahresendabrechnung.
- 3.9. Durch diese Abgangsdeckung sind sämtliche im Leistungsumfang gemäß Punkt 2 enthaltenen Leistungen sowie sämtliche Nebenkosten des CFV und der von ihm herangezogenen Subunternehmer abgegolten.

#### **4. Subunternehmer**

Der CFV hat die im Angebot angeführten Subunternehmer benannt. Für die Vergabe von Leistungen an weitere Subunternehmer sowie für einen Wechsel eines benannten Subunternehmers ist das Einvernehmen mit dem Land Oberösterreich herzustellen. Für die Heranziehung von Subunternehmern, die einen wesentlichen Leistungsteil erbringen sollen, sind auf Verlangen des Landes Oberösterreich alle Nachweise vorzulegen, die auch der CFV bzw. der vorher benannte Subunternehmer zu erbringen hatten.

#### **5. Haftung des CFV**

- 5.1. Der CFV haftet für die fachgerechte und rechtskonforme Durchführung der Organisation und Durchführung des Flugbetriebs für Rettungs- und Ambulanzflüge (§ 6a Abs 2 Oö. Rettungsgesetz 1988) sowie alle weiteren Aufgaben auf dem Gebiet der Flugrettung gemäß § 6a Abs 4 Oö. Rettungsgesetz 1988 einschließlich seiner Subunternehmer und Gehilfen und verpflichtet sich, das Land Oberösterreich von allfälligen Ansprüchen Dritter und/oder Behörden aus und im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen – aus welchem Rechtsgrund auch immer – freizustellen und vollkommen schad- und klaglos zu halten,
- 5.2. Der CFV hat für die Dauer dieses Vertrages auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung/Bündelversicherung, insbesondere für die Risikobereiche Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Kaskoversicherung für Personen- und Sachschäden und für Vermögensschäden betreffend Flugbetrieb, Hubschrauber, Standorte, Personal einschließlich vom Land Oberösterreich beigestelltes Personal und beförderte Fracht und Personen, Betriebsmittel, etc., sowie für die Gebäude am beigestellten Standort Suben eine Gebäudeversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen und aufrecht zu halten. Die Deckungssumme muss zumindest EUR 36,5 Mio. (in Worten: Euro Sechsdreißig Millionen und fünfhundert Tausend) für den Hubschrauber und EUR 2 Mio. (in Worten: Euro Zwei Millionen) für das Personal pro Schadensfall betragen. Der Bestand dieser Haftpflichtversicherung ist dem Land Oberösterreich auf Verlangen nachzuweisen.

Sofern der CFV die genannte Versicherung nicht abschließt oder nicht aufrecht erhält, ist das Land Oberösterreich berechtigt, eine solche selbst abzuschließen und die gezahlten Prämien sowie ihm in diesem Zusammenhang entstehende Kosten gegen Zahlungen, die es dem CFV schuldet, aufzurechnen oder dem CFV in Rechnung zu stellen. Soweit gesetzlich nicht zwingend Gegenteiliges vorgegeben ist, haftet CFV für durch ihn/seine Subunternehmer/Gehilfen verursachte Schäden ausschließlich betraglich begrenzt im Umfang der von ihm vorzuhaltenden Haftung. Eine über diese Haftpflichtversicherungssumme (EUR 36,5 Mio) für Hubschrauber und EUR 2 Mio für das Personal (pro Schadensfall) hinausgehende Haftung des CFV ist ausgeschlossen, sofern ihn nicht Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

### 5.3. Nicht-/Schlechterfüllung, Konventionalstrafe

Unbeschadet sonstiger Ansprüche des Landes Oberösterreich (Schadenersatz, Rücktritt, etc) hat der CFV eine auf die Abgangsdeckung anrechenbare Vertragsstrafe in Höhe von EUR 2.000,- (in Worten: Euro zweitausend) zu entrichten, wenn ein Ersatznotarzhubschrauber innerhalb von 24 Stunden nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Dasselbe gilt bei unberechtigtem Wechsel eines Subunternehmers ohne vorherige Zustimmung des Landes Oberösterreich. Diese Konventionalstrafe setzt nicht den Eintritt eines Schadens voraus; es gilt das richterliche Mäßigungsrecht nach § 1336 ABGB. Die Beweislast für das Nichtvorliegen eines Verschuldens liegt beim CFV.

## 6. Vertragsdauer

6.1. Dieser Vertrag beginnt mit seiner Rechtswirksamkeit und läuft zunächst bis 31.12.2017. Sollte der Vertrag nicht bis spätestens jeweils sechs Monate vor Ablauf der Befristung (Einlangen) von einem Vertragspartner schriftlich aufgekündigt werden, verlängert er sich jeweils um weitere fünf Jahre.

6.2. Beide Vertragsparteien sind bei Vorliegen wichtiger Gründe zur einseitigen außerordentlichen Vertragsauflösung berechtigt.

Ein wichtiger Grund, der das Land Oberösterreich zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, liegt insbesondere vor,

- a) wenn Umstände eintreten, die nicht vom Land Oberösterreich zu vertreten sind, und die eine ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen;
- b) wenn der CFV gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnungen bzw. Auflagen und/oder wesentliche Vertragspflichten verletzt;
- c) wenn die Befugnis des CFV zur Erbringung von Leistungen der bedungenen Art erlischt oder diese Befugnis dem CFV entzogen wird;
- d) bei teilweisem oder gänzlichem Entfall der Beteiligung der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse an der Kostentragung im Sinne des Punktes 3.
- e) ein verbindliches Angebot eines geeigneten Dritten an das Land Oberösterreich vorliegt, wonach die vertragsgegenständlichen Verpflichtungen, gleichwertig übernommen werden und die geforderte Ausgleichszahlung nachweislich nicht nur geringfügig günstiger ist, sofern das Land Oberösterreich dem CFV dieses Angebot mit der Aufforderung zur Nachbesserung der gegenständlichen Vereinbarung übermittelt hat und der CFV nicht binnen drei Monaten verbindlich erklärt, seine vertragsgegenständlichen Verpflichtungen für die restliche Vertragsdauer zu den Bedingungen des Dritten zu erbringen.

6.3. Als wichtiger Grund, der den CFV zur Vertragsauflösung berechtigt, gilt insbesondere,

- a) wenn das Land Oberösterreich die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung unberechtigt vereitelt;
- b) wenn das Land Oberösterreich die vom CFV nachweislich korrekt ermittelte Abgangsdeckung trotz Fälligkeit und schriftlicher Mahnung sowie Nachfristsetzung von 4 Monaten nicht leistet;
- c) wenn seitens des Landes Oberösterreich Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages offensichtlich unmöglich machen.
- d) wenn die vom Land Oberösterreich gewährte Abgangsdeckung von zumindest EUR 1,2 Mio sowie die Leistungen der Sozialversicherungen, von Privatversicherungen, Patienten und Dritten nicht ausreichen, um die dem CFV entstehenden Betriebskosten zu decken. Die Kündigung kann nur durch einen entsprechend angepassten Vertrag seitens des Landes Oberösterreich abgewendet werden.

6.4 Bei vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages hat eine Abrechnung der bereits erbrachten

Leistungen zu erfolgen. Dem CFV steht die Abgangsdeckung für seine erbrachten Leistungen bis zum Zeitpunkt des Vertragsendes zu. Allfällige darüber hinausgehende Ansprüche des CFV werden ausdrücklich ausgeschlossen.

- 6.5 Bei vorzeitiger Vertragsauflösung beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate ab Einlangen der schriftlichen Kündigung beim Vertragspartner.

## **7. Vertraulichkeit, Datenschutz**

- 7.1. Die Vertragspartner haben absolute Verschwiegenheit im Hinblick auf sämtliche ihnen schriftlich, elektronisch oder mündlich im Zuge der Abwicklung des Vertrages bekannt gewordenen oder ihnen vom anderen Vertragspartner anvertrauten Umstände und Verhältnisse zu wahren, sofern sie der andere Vertragspartner von dieser Verpflichtung nicht ausdrücklich schriftlich entbindet. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch über die Dauer dieses Vertragsverhältnisses fort.
- 7.2. Veröffentlichungen aller Art in Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie die Nennung des Land Oberösterreichs in Referenzen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Land Oberösterreichs zulässig.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1. Das Land Oberösterreich ist berechtigt seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag teilweise oder zur Gänze auf einen Dritten zu übertragen. Der Dritte tritt mit Verständigung des CFV durch das Land Oberösterreich an dessen Stelle in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages ein. Der CFV erteilt mit Unterfertigung dieses Vertrages seine Zustimmung zur Rechtsnachfolge.
- 8.2. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Landes Oberösterreich. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.
- 8.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das jeweils sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsorts.
- 8.4. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, einschließlich des Abgehens von der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die demjenigen was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben, so nahe kommt, als dies rechtlich möglich ist. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit anstelle des Vereinbarten. Entsprechendes gilt, falls sich in dieser Vereinbarung eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke ergeben sollte.
- 8.6. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für jeden Vertragspartner bestimmt ist.
- 8.7. Die Vertragsteile vereinbaren, dass fristgebundene schriftliche Erklärungen, Mitteilungen udgl, welche die Vertragsteile wechselseitig abgeben bzw. abzugeben haben, jeweils als fristgerecht zugestellt gelten, wenn das Schriftstück vor Ablauf der jeweiligen Frist zu Post gegeben wurde (Datum des Poststempels), sofern nichts anderes vereinbart wurde.

8.8. Die Vertragsparteien verzichten auf eine Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums oder wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage und/oder laesio enormis (§§ 934 ABGB ff).

Anlage:

1. Leistungsbeschreibung

....., am .....

.....  
Land Oberösterreich  
vertreten durch den Landeshauptmann

....., am .....

.....  
Christophorus Flugrettungsverein